

3. Entscheidungen der Bezirksgerichte und des Obersten Gerichts als Berufungsgerichte im arbeitsrechtlichen Verfahren können nicht mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden. Das gilt auch für Entscheidungen auf Grund einer Klage, mit der die Wiederaufnahme eines durch eine rechtskräftige Entscheidung dieser Gerichte abgeschlossenen arbeitsrechtlichen Berufungsverfahrens erstrebt wurde.

OG, Urt. vom 21. Mai 1966 - Ua 5/66.

Das Arbeitsrechtsverhältnis der Klägerin wurde wegen einer Stellenplankürzung gekündigt. Die von der Klägerin angerufene Konfliktkommission hat die Kündigung für rechtswirksam erklärt. Ihre daraufhin vor dem Kreditsarbeitsgericht erhobene Klage wurde durch Urteil vom 6. Dezember 1962 zu rückgewiesen. Der dagegen vor dem Bezirksarbeitsgericht eingelegte Einspruch (Berufung) wurde mit Urteil vom 5. Mai 1963 als unbegründet zurückgewiesen.

Am 18. Februar 1966 beantragte die Klägerin beim Bezirksgericht gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 1 AGO das Verfahren des vormaligen Bezirksarbeitsgerichts wieder aufzunehmen.

Mit seinem Urteil, verkündet durch Zustellung am 18. April 1966, hat das Bezirksgericht den Antrag abgewiesen.

Die Klägerin hat dagegen beim Obersten Gericht Einspruch (Berufung) eingelegt und beantragt, das Urteil des Bezirksgerichts abzuändern und dem Wiederaufnahmeverfahren stattzugeben, insbesondere festzustellen, daß die Kündigung der Klägerin unrechtmäßig ausgesprochen wurde.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage erklärte die Klägerin, den Einspruch (Berufung) gegen das Urteil des Bezirksgerichts zurückzunehmen.

Aus den G r ü n d e n :

Der Senat hat die von der Klägerin erklärte Rücknahme des Einspruchs (Berufung) nicht bestätigt, weil sie nicht sachdienlich war. Damit entfiel die gemäß §§ 43 Abs. 1 in Verbindung mit 48 Abs. 2 AGO unerlässliche Voraussetzung für eine Beendigung des Verfahrens durch Bestätigungsbeschluß auf Grund der Parteierklärung. Demgemäß hatte der Senat den Rechtsstreit über den Einspruch (Berufung) der Klägerin durch Urteil zu entscheiden.

Wie eine Klagerücknahme ist die Rücknahme eines Einspruchs (Berufung) sachdienlich, wenn sie zum Ausdruck bringt, daß hiermit der Rechtsstreit sachlich und rechtlich angemessen beendet wird (vgl. OG, Urteil vom 31. Januar 1964 - Za 54/63 - OGA Bd. 4 S. 262; NJ 1964 S. 382). Das hat bei der Rücknahme eines Einspruchs (Berufung) zur Voraussetzung, daß die Partei die zunächst von ihr angefochtene Vorentscheidung, die nunmehr nach ihrer Erklärung bestehenbleiben soll, als richtig anerkennt. Ist das nicht der Fall, so besteht die Gefahr, daß das Verfahren zwar infolge der Rücknahme des Einspruchs (Berufung) beendet wird, der Streit sich aber dennoch in anderen Formen fortsetzt, weil die Streitpunkte in Wirklichkeit nicht ausgeräumt sind. Diesen Gesichtspunkt zu beachten, bestand besondere Veranlassung, weil die Klägerin ihre Erklärung durch Bemerkungen in der Verhandlung kommentierte, aus denen der Senat den Eindruck gewann, daß ihr die Einsicht in die Richtigkeit der Entscheidung des Bezirksgerichts fehlte. Die in solchem Maße eingeschränkte Erklärung war nicht geeignet, einen Bestätigungsbeschluß als verfahrensbeendende Entscheidung des Gerichts zu tragen.

Der Einspruch (Berufung) war als unzulässig zurückzuweisen.

Maßgebend für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts abgeschlossenen arbeitsrechtlichen Verfahrens ist die Bestimmung des

§ 46 AGO. Gemäß Abs. 3 ist für die Wiederaufnahme des Verfahrens das Gericht zuständig, das in dem Streitfall zuletzt entschieden hat. In dem arbeitsrechtlichen Verfahren, dessen Wiederaufnahme die Klägerin mit ihrer Wiederaufnahmeklage begehrte, hatte zuletzt das frühere Bezirksarbeitsgericht mit seinem Urteil vom 3. Mai 1963 entschieden. Die Wiederaufnahmeklage war beim Bezirksgericht zu erheben, das gemäß § 148 GBA i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuchs der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63) und § 28 Abs. 3 GVG als Berufungsgericht in Arbeitsrechtssachen an die Stelle des früheren Bezirksarbeitsgerichts getreten ist. Insoweit sind weder die Wiederaufnahmeklage selbst noch die Entscheidung des Bezirksgerichts hierüber, die auf der Annahme seiner Zuständigkeit als Wiederaufnahmegericht beruht, zu beanstanden.

Gemäß § 46 Abs. 3 AGO gelten für das Wiederaufnahmeverfahren die Bestimmungen des Verfahrens vor den Kreisgerichten, Kammern für Arbeitsrechtssachen, entsprechend. Der Inhalt dieser Bestimmung entspricht der Systematik der Arbeitsgerichtsordnung, worin das arbeitsrechtliche Verfahren in seiner Gesamtheit nur als Verfahren vor den Kreisgerichten, Kammern für Arbeitsrechtssachen, voll ausgestaltet ist. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Zweiten Teils der Arbeitsgerichtsordnung sind damit bestimmend für alle anderen Arten bzw. Abschnitte des arbeitsrechtlichen Verfahrens, soweit sie dem Wesen dieser anderen Verfahrensarten oder -abschnitte nach sachlich anwendbar sind (vgl. OG, Urteil vom 15. März 1963 — Za 6/63 — OGA Bd. 4 S. 89; NJ 1963 S. 414; OG, Urteil vom 29. Mai 1964 — Za 5/64 — Arbeit und Arbeitsrecht 1964, Heft 17, S. 403). In diesem Sinne verweisen die Bestimmungen des § 46 Abs. 3 AGO für das Wiederaufnahmeverfahren und des § 48 Abs. 2 AGO für das Berufungsverfahren auf die Anwendung der Bestimmungen der Arbeitsgerichtsordnung für das Verfahren vor den Kreisgerichten, Kammern für Arbeitsrechtssachen.

Die Verweisung in §§ 46 Abs. 3, 48 Abs. 2 AGO auf die entsprechende Anwendung der Bestimmungen der Arbeitsgerichtsordnung für das Verfahren vor den Kreisgerichten, Kammern für Arbeitsrechtssachen, in Wiederaufnahme- bzw. Berufungsverfahren bezieht sich inhaltlich nur auf die Gestaltung des Verfahrens selbst. Sie bezweckt nicht eine Änderung der durch die Bestimmungen der §§ 13 Ziff. 2, 28 Abs. 3, 38 Abs. 1 und 2 GVG begründeten Zuständigkeit der Gerichte als Gerichte ersten Instanz oder Berufungsgerichte und kann eine solche Änderung nicht herbeiführen. Gemäß § 46 Abs. 2 AGO ist die Wiederaufnahmeklage als außerordentlicher Rechtsbehelf vor dem Gericht zu erheben, das zuletzt über den Streitfall entschieden hat. Sie kann somit auch vor einem Bezirksgericht, Senat für Arbeitsrechtssachen, erhoben werden, wenn das Bezirksgericht zuletzt über den Streitfall entschieden hat. Sofern sich die Wiederaufnahmeklage gegen die Entscheidung eines Bezirksgerichts als Berufungsgericht wendet und die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen arbeitsrechtlichen Berufungsverfahrens bezweckt, wird dadurch nunmehr nicht eine neue Zuständigkeit des Bezirksgerichts als Gericht erster Instanz im Wiederaufnahmeverfahren begründet. Vielmehr hat dann auch das Wiederaufnahmeverfahren den Charakter eines Berufungsverfahrens, und die Entscheidung des Bezirksgerichts über die Wiederaufnahmeklage ist eine Entscheidung eines Berufungsgerichts. So erhält es sich auch mit der von der Klägerin erhobenen Wiederaufnahmeklage und dem dadurch vor dem Bezirksgericht eingeleiteten Verfahren.

Wie sich bereits aus der im Gerichtsverfassungsgesetz enthaltenen Zuständigkeitsregelung für die Gerichte